Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

Bebauungsplan Nr. 079 „Gierath-Mitte, Bereich Jüchener Straße / Neuenhovener Straße“ im Ortsteil Gierath
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB für den vorgenannten Bebauungsplan beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung bestehend aus Einfamilienhäusern, Doppel- und Mehrfamilienhäusern.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgt durch Auslegung des städtebaulichen Konzeptes einschließlich Kurzbeschreibung beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 118, 41363 Jüchen, in der Zeit vom

03. Juli 2023 bis einschließlich 28. Juli 2023

während der Dienststunden, und zwar
vormittags:
Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags:
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen in Textform - auch im Internet unter dem unten genannten Beteiligungsportal - oder zur Niederschrift vorbringen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung im Internet unter **www.juechen.de** (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) bereit gestellt und eingesehen werden können.

Jüchen, den 26. Juni 2023

Der Bürgermeister - Harald Zillikens

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ im Ortsteil Hochneukirch im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:
Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ im Ortsteil Hochneukirch als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.
Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 13.06.2023 gefasst.
Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 13.06.2023 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:
Der vorstehend genannte Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 070 einschließlich seiner Begründung wird ab sofort bei der Stadt Jüchen, Amt für Stadtentwicklung, Am Rathaus 5, Zimmer 118, 41363 Jüchen, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:
vormittags:
Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags:
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan Nr. 070 im Ortsteil Hochneukirch tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jüchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne) eingesehen werden.

Jüchen, den 26. Juni 2023

Der Bürgermeister - Harald Zillikens

„Ein wichtiger Entwicklungsschritt“

Jüchen. Die Bundesregierung und die Deutsche Bahn haben vor Kurzem eine Finanzierungsvereinbarung für die Planungen zum Ausbau der S-Bahnlinie 6 unterzeichnet. Künftig sollen über 200 Millionen Euro aus Bundesmitteln in ein zusätzliches Gleis, neue Stationen, darunter eine in Grevenbroich, sowie moderne Signaltechnik fließen. Finanziert wird das Projekt über das sogenannte „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“, mit dem die Bundesregierung die Braunkohleregionen wie das Rheinische Revier beim Strukturwandel

Daniel Rinkert MdB.
Foto: Gerhard Müller

unterstützt. Von den geplanten Baumaßnahmen soll die gesamte Region profitieren. So soll die Linie S 6 zukünftig im 20-Minuten-Takt von Essen über Köln-Ehrenfeld bis Grevenbroich verkehren. Im Stundentakt soll sie zudem bis Mönchengladbach/Rheydt verlängert werden.
Daniel Rinkert, MdB: „Die Verkündung des Startschusses für den S-Bahn-Ausbau der Strecke zwischen Köln und Mönchengladbach durch die Deutsche Bahn hat mich sehr erfreut. In den intensiven Gesprächen, die ich in den letzten Wochen und Monaten mit Vertreter:innen der Verkehrsverbände geführt habe, konnten wir bereits schrittweise Hürden überwinden. Die nun getroffene Finanzierungsvereinbarung zwischen Bundesregierung und der Bahn ist ein wichtiger Entwicklungsschritt für unsere Region. Unser Ziel ist es, den Strukturwandel auch im Bereich der Mobilität zu einem Erfolg für das Rheinische Revier zu machen.
Mit dieser Handlung demonstriert der Bund erneut seine Fähigkeit, den Strukturwandel aktiv mitzugestalten. Der Ausbau der Revier-S-Bahn verdeutlicht unseren Einsatz für eine nachhaltige Verkehrspolitik. Es ist eine Investition in die Zukunft, die sowohl die Bedürfnisse der Menschen als auch die Umwelt berücksichtigt.
Im Gegensatz zur von der CDU geführten Landesregierung, die stets die Verantwortung auf den Bund abwälzt und keine eigenen Schwerpunkte bei dem Transformationsprozess der Region setzt, geht die Ampelkoalition voran und setzt den Strukturwandel sowie die Mobilitätswende vor Ort um.“

Eichen-Prozessionsspinner oder Gespinstmotte?

Jüchen. Wer derzeit in der Natur unterwegs ist, stößt an verschiedenen Stellen auf Raupen und deren „Nester“. Es liegt nahe, dabei an den Eichen-Prozessionsspinner zu denken: Die Brennhaare dieser Raupen können unter anderem starke Hautreizungen und allergische Reaktionen hervorrufen.
Häufiger sind jedoch die Nester beziehungsweise Gespinste der Gespinstmotte zu finden: Die Raupen der Gespinst- und Knospenmotten verpuppen sich in markanten, „weiß-watteartigen“ Gespinsten, um sich in Schmetterlinge zu verwandeln. Die Raupen und „Nester“ der Gespinstmotte sind für den Menschen unbedenklich. Sie fallen durch die teils großflächigen weißen Gespinste, die ganze Bäume und Sträucher umfassen können, stark auf. Auch punktuelle, weiße watte- und netzartige Gespinste, die einzelne Äste eines Buschs von außen „umweben“, kommen vor.
Der Eichen-Prozessionsspinner kommt fast ausschließlich an Eichen vor. Die sehr kompakten „Nester“ befinden sich nahezu ausnahmslos an Baumstämmen und starken Ästen und können bis ein Meter lang sein. Die Gefahr für den Menschen geht von den kleinen Haaren der Raupen aus. Annäherungen an die Nester und die mehrere Zentimeter langen Raupen sind gefährlich und sollen dringend vermieden werden.
Bitte melden Sie die „Nester“ des Eichen-Prozessionsspinners im Rathaus, damit Gegenmaßnahmen durchgeführt werden können! Vorkommen der Gespinstmotte müssen nicht gemeldet werden. Da sie für den Menschen vollkommen ungefährlich sind, werden seitens der Stadt Jüchen auch keine Maßnahmen gegen die Gespinstmotte oder deren Gespinste durchgeführt.
Für Meldungen oder Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes Strukturwandel und Öffentliches Grün, Jan Martin von der Heide unter der Telefonnummer 02165/915-6117 und Stefan Weyerstrass unter der Telefonnummer 02165/915-6106, zur Verfügung.

Der Vergleich: ein typisches Bild eines „Nestes“ des Eichen-Prozessionsspinners (links) und eines „Nestes“ einer Gespinstmottenart. Während Kontakt mit Ersterem äußerst gefährlich werden kann, ist Letzteres für Menschen unbedenklich.
Die Unterschiede zwischen den „Nestern“ der beiden Raupen sind gut zu erkennen. Wer ein Eichen-Prozessionsspinner-Nest entdeckt, sollte dies sofort melden. Den Kontakt finden Sie im nebensteheneden Artikel.

Foto: Stadt Jüchen